

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT)

**Alstom Lokomotiven Service GmbH
Standort Waibstadt
gültig ab: 01.08.2020**

Herausgeber: Alstom Lokomotiven Service GmbH
Bernaustraße 29
74915 Waibstadt

Inhaltsverzeichnis

1. Abkürzungsverzeichnis	3
2. Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT	3
3. Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen	5
4. Entgeltgrundsätze	7

1. Abkürzungsverzeichnis

ALS	Alstom Lokomotiven Service GmbH
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

2. Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT

Ergänzung zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1

Es gilt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).

Ergänzung zu Punkt 2.3.3

Die Ortskenntnis sowie eine Arbeitsschutzunterweisung durch ALS sind vor dem erstmaligen Befahren der Serviceeinrichtung für jedes Personal zwingend erforderlich.

Ergänzung zu Punkt 2.4.2

Für die Kommunikation ist ein Mobiltelefon notwendig.

Ergänzung zu Punkt 3.1.2

Als zugangsrelevante Vorschriften für die Serviceeinrichtung dienen - zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen - die jeweils aktuell gültigen Fassungen folgender Regelwerke:

- Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der ALS
- Eisenbahn-Signalordnung (ESO) mit den Signalen des Abschnitts B
- Fahrdienstvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
- Betriebsunfallvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)

Die netzzugangsrelevanten Regelwerke stellt die ALS dem Zugangsberechtigten auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung.

Ergänzung zu Punkt 3.2.1

Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtung sind formlos in Text- oder elektronischer Form (E-Mail) mindestens 5 Werktage im Voraus zu stellen. Aus der Anmeldung müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- Art und Anzahl der Fahrzeuge
- Anzahl der Radsätze
- Länge der Rangierfahrt
- Angaben zu einer Lademaßüberschreitung oder sonstigen Besonderheiten
- Ankunft in der Serviceeinrichtung (Datum/Zeit)
- Abfahrt aus der Serviceeinrichtung (Datum/Zeit)
- das die Rangierfahrt durchführende EVU

Ergänzung zu Punkt 3.3.1.3

Kann keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, wird nach der Reihenfolge des Antragseingangs entschieden („first come, first served“).

Ergänzung zu Punkt 5.1.3

Bei Störungen, insbesondere bei gefährlichen Ereignissen, ist die Disposition der ALS unverzüglich zu informieren. Die Disposition ist befugt, innerhalb kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen zu treffen. Mit ihr ist das weitere Vorgehen abzustimmen. Sie wird ggf. weitere Maßnahmen einleiten und die erforderlichen Stellen informieren.

Ergänzung zu Punkt 5.2

Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass der ALS eine aktuelle Rufnummer und eine e-mail Adresse für die Kommunikation in den in 5.2.1 NBS-AT genannten Fällen übergibt. Der Zugangsberechtigte hat seinerseits Abweichungen gemäß 5.2.2 NBS-AT unverzüglich die Disposition der ALS zumindest telefonisch mitzuteilen.

Ergänzung zu Punkt 5.7.2

Der Betreiber der Serviceeinrichtung informiert den Kunden möglichst genau und sobald als möglich über etwaige Nutzungseinschränkungen der Serviceeinrichtung infolge vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an die von den Kunden gemeldete E-Mail-Adresse.

3. Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen

Die nicht elektrifizierte Serviceeinrichtung Waibstadt befindet sich südlich des Bahnhofes Neckarbischofsheim Nord der DB Netz AG an der (Strecke 4110 Heidelberg - Aglasterhausen) und nördlich der Infrastruktur der Erms-Neckar-Bahn AG (ENAG) (Strecke 9410 Neckarbischofsheim - Hüffenhardt) und stellt die Verbindung zwischen beiden Infrastrukturen dar.

Folgende Serviceeinrichtungen werden betrieben:

- Wartungseinrichtung
- Dieseltankstelle

An Nebenleistungen wird angeboten:

- Technische Inspektion und Instandsetzung der Fahrzeuge
- Leistungen im Rahmen der schweren Instandhaltung

Alle Fahrten von und in die Serviceeinrichtung sind Rangierfahrten. Alle Weichen sind ortsgestellt (Handweichen).

Innerhalb der Serviceeinrichtung beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h. Die Gleisanlagen sind für Streckenklasse D4 ausgelegt. Kleinster Radius ist 190 m.

Das Befahren der Serviceeinrichtung mit gefährlichen Gütern gemäß GGVSEB ist nicht zulässig.

Die vorhandenen Gleise dienen lediglich zur Bereitstellung von Fahrzeugen für die Fahrzeugwerkstatt.

Fahrzeugwerkstatt

Die Fahrzeugwerkstatt ist entsprechend ihrer Gestaltung und technischen Ausstattung zur Instandhaltung von Diesellokomotiven ausgerüstet.

Die Fahrzeugwerkstatt verfügt über:

- zwei Hallengleise mit Arbeitsgrube
- zwei mobile Hubbockkanalgen mit je 4 Hebeböcken mit einer Tragfähigkeit von jeweils 16 t
- eine Krananlage mit einer Tragfähigkeit von 10 t
- ein Gabelstapler mit einer Tragfähigkeit von 2,5 t

Das Leistungsspektrum der Werkstatt umfasst:

- Bedarfsinstandsetzung
- schwere Instandhaltung
- Laufwerkskontrolle
- Nachschau
- Fristarbeiten

Dieseltankstelle

Die Bedienung der Dieseltankstelle darf nur durch eingewiesene Mitarbeiter der ALS erfolgen.

Betriebszeiten der Serviceeinrichtungen:

Montag-Freitag: 08:00 – 15:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen)

Eine Nutzung außerhalb der Betriebszeiten ist nur eingeschränkt und nach Absprache möglich.

Ansprechpartner:

Disposition ALS

Tel: +49 7263 60 53 7-12

E-Mail: service@alstomgroup.com

Die Bearbeitung und Zuweisung von Nutzungszeitfenster erfolgt zu den oben genannten Betriebszeiten.

4. Entgeltgrundsätze

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen wird ein von allen Zugangsberechtigten gleichermaßen zu erhebendes angemessenes Entgelt erhoben. Das Entgelt umfasst die Pflichtleistungen des Betreibers der Serviceeinrichtung.

Die Preise für die jeweiligen Leistungen sind dem jeweils gültigen ALS Leistungskatalog zu entnehmen. Für die Standorte Stendal und Waibstadt gelten einheitliche Preise. Preisnachlässe werden nicht gewährt.

Kosten für die Vermittlung der Ortskenntnis und Lotsendienst

Die Vermittlung der Ortskenntnis und der Lotsendienst während der regelmäßigen Betriebszeit werden mit einem festen Stundensatz berechnet. Die Mindestbestellzeit beträgt eine Arbeitsstunde.

Entgelt für die Nutzung der Dieseltankstelle

Die Nutzung der Tankanlagen wird über die getankte Literanzahl berechnet. Der Preis je Liter ergibt sich aus dem tagesaktuellen Richtpreis.

Besonderes Entgelt für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten

Für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten ist ein Zuschlag von 25% für alle Personalkosten zu zahlen

Anreizsystem

Es gilt das nachfolgend beschriebene Anreizsystem der ALS zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Serviceeinrichtungen. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist ein Infrastrukturnutzungsvertrag zwischen der ALS und dem Zugangsberechtigten, der die konkrete Nutzung der Serviceeinrichtung beinhaltet. Ansprüche nach Punkt 6.1 NBS-AT bleiben dabei unberührt.

Das Anreizsystem greift dann, wenn die auf Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages einem Nutzer zugewiesene Serviceeinrichtung aufgrund einer der nachfolgend benannten Störungen nicht verfügbar ist:

- Technische Störung
- Betriebliche Störung
- Nichtverfügbarkeit durch zeitliche Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Das Anreizsystem greift nur dann, wenn die genannten Störungen

- in der Verantwortung der ALS oder
- in der Verantwortung des Nutzers

liegt. Kann die Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der ALS bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Auswirkungen.

Ein Anreizentgelt für eine Störung wird jedoch nicht geschuldet,

- bei einer Störung, die in den Verantwortungsbereich der ALS fällt, sofern die ALS die Störung innerhalb einer Frist (jeweils gerechnet ab Meldung des Nutzers) von
 - o 12 Stunden im Falle von technische Störungen und
 - o 3 Stunden im Falle von betrieblichen Störungen beseitigt oder
- sofern die Partei, in deren Verantwortung die Störung fällt, nachweist, dass die Störung nicht zu vertreten hat oder
- die ALS dem EVU in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative bietet.

Die Höhe des Anreizentgeltes ist abhängig von dem Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung. Die Partei, in deren Verantwortung eine der o.g. Störungen fällt, schuldet der anderen Partei im Falle einer technischen oder betrieblichen Störung ein kalendertägliches Anreizentgelt pro Tag der Störung in Höhe von 10 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes, maximal jedoch für 30 Kalendertage.

Für den Fall, dass die Serviceeinrichtung von dem Nutzer über den vereinbarten Zeitraum oder vor dem vereinbarten Zeitraum genutzt wird, wird das Entgelt entsprechend der Entgeltliste erhoben. Das Anreizentgelt beträgt in diesem Fall 50 % des Wertes, welches bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

Die Zahlung der Anreizentgelte wird monatlich saldiert. Beanstandungen des EVU sind binnen eines Monats schriftlich unter Darlegung der Gründe bei der ALS geltend zu machen.

Änderungen der Nutzung

Sollen Serviceeinrichtungen innerhalb des bestellten Zeitraumes zu anderen Zeiten oder nicht mehr genutzt werden, so sind Kündigungsfristen einzuhalten.

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen die mindestens 3 Tage vor der geplanten Nutzung abbestellt wird, bleibt entgeltfrei.

Bei einer Abbestellung in der Zeit 3 Tage bis 24 h vor der geplanten Nutzung ist ein Stornierungsentgelt in Höhe von 90% des Entgeltes zu entrichten.

Bei einer Abbestellung unter 24 h vor der geplanten Nutzung ist das volle Entgelt der bestellten Leistungen zu entrichten.